

2605 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

Über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Dezember 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem urlaubsrechtliche Bestimmungen im Urlaubsrecht, Journalistengesetz, Hausbesorgergesetz und im Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen sowie das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz geändert werden

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll in drei Etappen der Mindesturlaubsanspruch von vier auf fünf Wochen und der Urlaubsanspruch nach 25 Dienstjahren von fünf auf sechs Wochen erhöht werden. Die volle Erhöhung des Urlaubsanspruches soll erst für jenes Urlaubsjahr wirksam werden, das im Jahr 1986 beginnt.

Da das aus dem Jahre 1920 stammende Journalistengesetz das Urlaubsausmaß in Monaten bemäßt, soll für den Bereich des Journalistengesetzes eine Umrechnung in Werktagen erfolgen. Da bereits der derzeitige Mindesturlaub der Journalisten über der für die erste Etappe vorgesehene Erhöhung des Mindesturlaubes liegt, und der den Journalisten bereits nach derzeit 10 Dienstjahren gebührende erhöhte Urlaubsanspruch über dem durch die vorgesehene Novellierung den übrigen Arbeitnehmergruppen nach 25 Dienstjahren gebührende Höchstanspruch liegt, führt im Bereich des Journalistengesetzes die im Gesetzesbeschuß enthaltene Urlaubsverlängerung nur zu einer Anspruchserhöhung für Journalisten mit einer Dienstzeit von weniger als 10 Dienstjahren. Für sie wird ab der zweiten Etappe ihr derzeit bestehender Urlaubsanspruch von 26 Werktagen auf 28 Werktagen und mit der dritten Etappe auf 30 Werktagen erhöht.

Da aufgrund der Eigenart des Dienstverhältnisses der Hausbesorger deren Urlaubsanspruch nicht in Werk- sondern in Kalendertagen bemessen wird - wobei für sechs Werktagen sieben Kalendertage gebühren - soll durch die im Gesetzesbeschuß des Nationalrates enthaltene Änderung des Hausbesorgergesetzes eine entsprechende Erhöhung des Urlaubsausmaßes vorgenommen werden.

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz verweist hinsichtlich der Urlaubsregelung auf das Urlaubsgesetz, und es wird daher die im Urlaubsgesetz vorgesehene Änderung unmittelbar im

- 2 -

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz wirksam. Da jedoch in diesem Gesetz die Höhe des Urlaubszuschusses mit dem Ausmaß des Urlaubsanspruches zusammenhängt und die Erhöhung des Urlaubsausmaßes nicht zu einer Erhöhung der Sonderzahlungen führen soll, enthält der gegenständliche Gesetzesbeschuß eine entsprechende Novellierung.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1982 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Dezember 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem urlaubsrechtliche Bestimmungen im Urlaubsrecht, Journalistengesetz, Hausbesorgergesetz und im Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen sowie das Hausgehilfen- und Hausangestellten-  
gesetz geändert werden, wird mit der angeschlossenen Begründung,  
Einspruch erhoben.  
. .

Wien, 1982 12 20

P u m p e r n i g  
Berichterstatter

S t e i n l e  
Obmann

- 3 -

./. .

### B e g r ü n d u n g

zum vom Sozialausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Dezember 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem urlaubsrechtliche Bestimmungen im Urlaubsrecht, Journalistengesetz, Hausbesorgergesetz und im Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen sowie das Hausgehilfen- und Hausangestellten gesetz geändert werden

#### *In der derzeitigen Wirtschaftssituation*

- das Wirtschaftswachstum im nächsten Jahr wird bestenfalls 1/2 Prozent betragen, wahrscheinlich wird überhaupt kein Wachstum erzielt werden können,
- die Arbeitslosenrate wird von den Wirtschaftsforschern mit rund 4 3/4 Prozent geschätzt,
- die Zahl der Insolvenzen hat eine schwindelerregende Rekordhöhe erreicht,
- die Investitionen sind rückläufig, und
- die verstaatlichte Industrie steht in der schwersten finanziellen Krise seit ihrem Bestehen

*erscheint die Verlängerung des gesetzlichen Mindesturlaubes unverantwortlich.*

*Wie bereits im Begutachtungsverfahren festgestellt wurde, liegen weder ausreichende Untersuchungen über die arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen der Urlaubsverlängerung vor, noch kann mehr als ein Jahr vor dem vorgesehenen Inkrafttreten die derzeit nicht voraussehbare wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigt werden.*

*Die Urlaubsverlängerung würde eine Belastung der Wirtschaft von etwa 2 % der Bruttolohnsumme mit sich bringen und damit*

- 4 -

zur Gefährdung der Arbeitsplätze führen. Auch die Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen hätte negative Folgen für den Arbeitsmarkt.

Dieselben arbeitsmarktpolitischen Bedenken gelten auch im Hinblick auf die überwiegende klein- und mittelbetriebliche Betriebsgrößenstruktur der österreichischen Wirtschaft. Mehr als 90 % aller Betriebe haben weniger als 20 Beschäftigte und es ist nicht anzunehmen, daß diese Betriebe in der Lage sein werden, infolge längerer Urlaubsansprüche zusätzliche Arbeitskräfte einzustellen.

Die Urlaubsverlängerung würde nicht nur das Wirtschaftswachstum bremsen, sondern auch einen zusätzlichen Inflationsschub bringen, der in weiterer Folge die Realeinkommen weiter verringern würde.

Schließlich sei noch erwähnt, daß allein die erste Etappe dieser Urlaubsverlängerung den Bund 800 Millionen Schilling kosten würde, was auch im Hinblick auf die Budgetsituation unverantwortlich wäre.

Insgesamt ist die Urlaubsverlängerung in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation nicht vertretbar. Der Arbeitplatzsicherung und der Einkommenssicherung muß derzeit Vorrang eingeräumt werden.